



Freunde Historischer Schiffe

ZVR 344016034

Sektion „Am Wasser“

Hermesstraße 28

1130 Wien, AT

info@fhsaustria.at

www.fhsaustria.at

Wien, 21.02.2023

Auflagen der BH Tulln

Auflagen Wasserbautechnisch:

1. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, wie Öle, Ölderivaten sowie Giften ist am Anlegesteg, den übrigen Anlageteilen sowie im Bereich der Lände verboten.
2. Bei Hochwasser ist die Anlage derart zu sichern, dass sie weder abtreiben noch sonstigen Schaden oder Gefahren verursachen kann.
3. Die Anlage darf ab einem Wasserstand gemessen am Pegel Greifenstein in einer Höhe von 167,47 m ü. A (HSW 2010), dies entspricht einem Pegelstand von 16747cm, nicht mehr benutzt werden, und die darauf befindlichen Wasserfahrzeuge sind gegen Abtreiben zu sichern.
4. Die Anlage sowie auf sie verbrachte Wasserfahrzeuge müssen unter der Aufsicht einer hierzu geeigneten Person stehen. Die Beaufsichtigung kann derart erfolgen, dass sich die Aufsichtsperson jederzeit für die Sicherung der Anlage und der Wasserfahrzeuge bereithält, um die Verheftung dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

Auflagen Schifffahrtstechnisch:

1. Für die Anlage ist eine Aufsichtsperson zu bestimmen, welche mit Namen und Erreichbarkeit sowohl der BH Tulln als auch der Schifffahrtssaufsicht Wien bekannt zu geben ist.
2. Für die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen müssen Wege entlang der Länden verfügbar sein und dürfen nicht verstellt werden.
3. Für die elektrische Anlage ist ein Sicherheitsprotokoll von einem konzessionierten Elektronunternehmen alle 02 Jahre zu erstellen und dies der Behörde vorzulegen.
4. Für die Anlage ist ein Windenbuch (Prüfbuch) zu führen. Sie ist alle 02 Jahre einer Überprüfung durch einen befugten Sachverständigen zu unterziehen, und ist dies im Prüfbuch festzuhalten.
5. Während des Slipvorganges ist ein Mitfahren auf den zu slippenden Wasserfahrzeugen verboten.
6. Sollten Arbeitnehmer beschäftigt werden, so ist dies im Wege der Verfügungsberechtigten (Obmann der FHS-Sektion Schiffseigner) dem Verkehrsarbeitsinspektorat mitzuteilen.



Sonstige Nutzungsbestimmungen

1. Der Schiffseigner erklärt, über die gesetzlich erforderlichen Bootsdokumente (Zulassung) zu verfügen und muss für die Dauer dieser Vereinbarung für die eingestellten Fahrzeuge bzw. schwimmenden Anlagen eine Haftpflichtversicherung mit den gesetzlichen Mindestsummen zur Deckung für Schäden, welche auf dem Gelände der Slipanlage sowohl auf dem Wasser, wie auch auf dem Lande entstehen, aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts abschließen. Die Vertreter der FHS-Sektion „Auf dem Wasser“ dürfen in die Urkunden und Zahlungsbelege der Versicherungsverträge Einsicht nehmen.
2. Die FHS-Sektion „Auf dem Wasser“ haftet nicht für Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus oder den Verlust des Bootes, des Kraftfahrzeuges oder anderer Einstellgegenstände aus welchem Grund immer, insbesondere bei Elementarereignissen wie Hochwasser, Niedrigwasser (Fahrrinntiefe), Eisgang, Sturm u.a. Überdies sind Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen (das gilt auch für Personenschaden). Der Schiffseigner nimmt zur Kenntnis, daß das Einstellgelände prinzipiell unbeaufsichtigt ist.
3. Der Schiffseigner haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen oder Begleitpersonen oder seinem Boot / seiner schwimmenden Anlage verursacht werden. Schadenersatzansprüche, welche aus dem Verhalten des Schiffseigners oder der oben genannten Drittpersonen resultieren, bleiben der FHS- Sektion „Auf dem Wasser“ in jedem Fall vorbehalten.
4. Der Schiffseigner ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der FHS-Sektion „Auf dem Wasser“ nicht berechtigt.
5. Nach Beendigung der Vereinbarungsdauer muss der Schiffseigner das Boot, Kraftfahrzeug, Anhänger bzw. eingestellte Gegenstände entfernen oder für eine weitere Einstellung Sorge tragen. Für Überschreitungen der vereinbarten Einstellzeit wird ein aliquoter Kostenbeitrag auf Monatsbasis verrechnet. Die FHS—Sektion „Auf dem Wasser“ ist berechtigt, zur gänzlichen Einbringung offener Forderungen die eingebrachten Gegenstände zurückzubehalten. Der Schiffseigner erteilt ferner seine Einwilligung, dass nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht entfernte Gegenstände in das Eigentum der FHS-Sektion „Auf dem Wasser“ übergehen. Bei Verkauf des Bootes oder Tod des Schiffseigners wird die FHS-Sektion „Auf dem Wasser“ sich bemühen, sich mit dem Rechtsnachfolger zu einigen und behält sich vor, bei Nichteinigung den Vertrag aufzulösen.
6. Die Betriebs- und Ländenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Anlagen. Die Beachtung der Betriebsordnung sowie der jeweiligen im Schaukasten bekanntgegebener Verlautbarung liegen im Interesse der Benutzer und sind unbedingt einzuhalten.
7. Das Betreten der Anlagen ist nur dem Schiffseigner und Begleitpersonen zu Reparaturarbeiten erlaubt. Besucher sind nicht erlaubt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere Personen weder gestört, belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere hat jegliche Lärmbelästigung (z.B. unnötiges Lauflassen von Motoren, Generatoren, Kompressoren, Pumpen, Klimaanlage oder Umlufteinrichtungen eines Bootes ohne berechtigten Anlass oder über das unvermeidliche Maß hinaus), das Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen, die Unfälle verursachen bzw. die Umwelt belasten können (Altbatterien, Öl- bzw. Benzinfilter, Glas, Plastik usw.) zu unterbleiben. Müll ist in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen und bei Beendigung der Arbeiten zu entfernen. Der Schiffseigner ist verpflichtet, die



Feuerschutzvorschriften zu beachten und insbesondere die Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und Verbrennungsanlagen nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden Betrieb der Anlage zu unterhalten.

8. Für Verletzungen, Unfälle, gesundheitliche Schäden, die sich ein Benutzer durch eigenes oder fremdes Verschulden, durch Nichtbeachtung der Betriebsordnung oder andere Anordnungen (Verbotstafeln) zu- zieht, haftet die FHS-Sektion „Auf dem Wasser“ in keiner Weise. Benutzer, welche die Betriebsordnung übertreten oder sich einer Anordnung des Aufsichtsorgans widersetzen, können aus der Anlage gewiesen und zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

9. Das Betanken von Motorbooten darf auf Grund behördlicher Vorschriften und aus versicherungstechnischen Gründen nur bei einer Tankstelle und nicht an/auf der Slipanlage erfolgen.

10. Die Durchführung von Reparaturarbeiten an Booten, Schiffen und schwimmenden Anlagen ist nur im Bereich des vorgesehenen Serviceplatzes erlaubt. Der Schiffseigner haftet für sämtliche daraus entstehenden Schäden. Bei eventuellen Stromschwankungen bzw. Ausfällen übernimmt die FHS- Sektion „Auf dem Wasser“ keine Haftung. Die Durchführung von Reparaturarbeiten darf nur innerhalb der vorgesehenen Zeiten erfolgen und kann vom verantwortlichen Vertreter jederzeit bei Beeinträchtigung (z.B. Lärm, durch Geruchsbelästigung oder Veranstaltungen) untersagt werden.

11. Das Waschen oder Reinigen von Booten, Schiffen und schwimmenden Anlagen darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und ohne Einsatz chemischer Reinigungsmittel erfolgen.

12. Die Zu- und Abfahrt der Boote hat so zu erfolgen, daß eine Beschädigung der Anlageneinrichtungen und allfällig verhefteter Boote mit Sicherheit vermieden sowie der Ländenbetrieb nicht gestört wird.

13. Die FHS-Sektion „Auf dem Wasser“ oder von ihr beauftragte Dritte darf/dürfen nach Maßgabe der Notwendigkeiten und behördlicher Anordnungen jederzeit auch in Abwesenheit des Schiffseigners Boote, Schiffe und schwimmende Anlagen umstellen, vor allem auch bei behördlichen Anordnungen.

14. Jede Art der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit und jede Werbung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FHS-Sektion „Auf dem Wasser“.

15. Der Schiffeigner ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, zu übertragen oder zur Benützung zu überlassen.

16. Im Bereich der Lände und der Slipanlage ist das Schwimmen untersagt.

17. Es gilt österreichische Recht. Erfüllungsort und Gerichtstand ist Wien.